Förderverfahren von Unterstützungsangeboten bei Landesförderung (und evtl. kommunaler Mitfinanzierung)

nach § 45c Abs. 1 Nr. SGB XI, Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) vom 17.01.2017 und der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 17.12.2019

Förderweg kompakt:

Stadt-/Landkreis \rightarrow Regierungspräsidium \rightarrow KOA (Koordinierungsausschuss) \rightarrow L-Bank | BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung)

- der/die Antragssteller/in stellt einen Förderantrag inkl. der notwendigen Anlagen über den zuständigen Stadt- oder Landkreis an das Regierungspräsidium bis zum 30. September desselben Jahres (bei Folgeanträgen bis spätestens zum 30. April des Förderjahres)
 - geht der Antrag später ein oder wird erstmals gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag an die zuständige Stelle eingeht
- Dabei ist zu achten auf:
 - die korrekte Angabe der Angebotsart und des Förderwegs auf Seite 1
 - die Übereinstimmung der Summen im Kosten- und Finanzierungsplan
 - die Vollständigkeit der Anlagen
 - ✓ Anerkennungsbescheid (Erstantrag)
 - ✓ Konzeption über das Angebot insb. Berücksichtigung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Erstantrag)
 - Qualifikationsnachweis der Fachkraft (Erstantrag)
 - ✓ ggf. Bestätigung der kommunalen Mitfinanzierung
- das Regierungspräsidium nimmt eine formelle und fachliche Prüfung vor
- im **Koordinierungsausschuss** wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderkontingente über die *Herstellung des Einvernehmens* entschieden
- das zuständige Regierungspräsidium erstellt den Zuwendungsbescheid an den Träger und teilt dies dem Ministerium für Soziales und Integration mit; die Formblätter werden vom Sozialministerium an die zuständige Stelle der Pflegekassen weitergeleitet
- Mittelanforderung des Trägers an die L-Bank mit dem zum Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruck
- die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) ist für die Auszahlung der Landesmittel zuständig und das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) für den Zuschuss der gesetzlichen Pflegeversicherung an die Träger
- der Zuwendungsempfänger hat der L-Bank zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht vorzulegen; für die Prüfung und eventuelle Rückforderung ist die L-Bank zuständig
- nach der Prüfung sendet die L-Bank den *Prüfungsvermerk* an die Regierungspräsidien und mögl. weitere Zuwendungsgeber